Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau: Organ für das öffentliche und

> private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

20 (1947-1948) Band:

Heft: 2

Artikel: Schule, Erziehung und Kriminalität [Fortsetzung]

Frey, Erwin Autor:

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-850742

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

abgewöhnt werden konnten, Aeusserungen, auf die man in der kühlen Atmosphäre der Demokratie gerne verzichtet. Darüber allerdings, ob das "bain démocratique" sehr wesentlich beigetragen hat, politische Einsicht zu fördern und die politische Ueberzeugung zu ändern, äusserten sich die Seminardirektoren eher skeptisch. Wenn man aber in Rechnung setzt, dass die jungen Deutschen eine über zehn Jahre dauernde nazistische Erziehung genossen hatten, der gegenüber ein knapp halbjähriger Aufenthalt in der Schweiz gestellt worden war, durfte man keine allzugrossen Erwartungen hegen und nicht enttäuscht sein, wenn zu hochgespannte Hoffnungen nicht vollkommen erfüllt wurden. Von allen Seiten aber wurde betont, dass der Versuch im ganzen gesehen als geglückt bezeichnet werden darf und dass er, sofern er fortgeführt werden kann, als wohl eine der wirksamsten Hilfen angesprochen werden kann zum geistigen Wiederaufbau Deutschlands und damit Europas. Auch General Schmittlein sprach den lebhaften Wunsch aus, die Schweiz möchte die begonnene Aktion nicht abbrechen.

Seither hat nun die Schweizerspende im Rahmen der geistigen Hilfeleistung einen Betrag von Franken 30 000.— zur Verfügung gestellt, um auch im Schuljahr 1947/48 einer Anzahl von deutschen Lehramtskandidaten und Lehramtskandidatinnen einen längern Studienaufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen. So bescheiden sich die Zahl dieser jungen Deutschen ausnimmt angesichts der vielen Tausend amtierenden Lehrkräfte in unserem grossen Nachbarlande, dürfen wir doch hoffen, mit unserer Aktion einen wertvollen Beitrag zu leisten an die geistige Wiedererstarkung des deutschen Volkes.

Schule, Erziehung und Kriminalität

von Jugendanwalt D. Erwin Frey, Basel

Wir haben in der letzten Nummer den Fall eines 16jährigen besprochen, der unter dem Einfluss einer schweren Pubertätsneurose kurz nacheinander zwei Sittlichkeitsdelikte an Kindern beging. Solche Fälle kommen hin und wieder vor, sind aber doch in der Praxis der Jugendstrafbehörden eher die Ausnahme. Es darf vor allem aus unseren Ausführungen nicht fälschlich geschlossen werden, dass alle Jugendlichen, die sich einmal ein Sittlichkeitsvergehen zu Schulden kommen lassen, neurotisch oder gar charakterlich nicht normal seien. Jeder Erzieher weiss, dass in einem gewissen Alter sexuelle Handlungen zwischen Jugendlichen gleichen oder verschiedenen Geschlechts vorkommen können, ohne dass diese Jugendlichen deswegen irgendwie als besonders gefährdet oder gar verdorben betrachtet werden müssen. Nichts ist verfehlter, als in solchen Handlungen etwa den Ausfluss einer perversen Charakterveranlagung erblicken zu wollen. Zur grossen Mehrzahl gehören sie in die Kategorie sexueller Spielereien und sind nichts anderes als der Ausfluss des bei den meisten Kindern auf einer bestimmten Entwicklungsstufe zu beobachtenden frühsexuellen Schau- und Zeitgetriebes. Solche "Unsittlichkeiten" können vom mehr oder weniger harmlosen "Mütterlis- und Vatterlis"- oder "Dökterlis"-Spiel bis zu massiveren sexuellen Handlungen, ja gelegentlich sogar zu Coitusversuchen oder "homosexuellen" Akten gehen. In der grossen Mehrzahl solcher Fälle ergibt jedoch die Untersuchung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eigentlicher Charakteranomalien. Es handelt sich um Entgleisungen, die mit normalen erzieherischen Mitteln in der Regel leicht zu beheben sind und es

ist eine Ausnahme, dass solche Kinder auf dem gleichen Gebiet wieder "rückfällig" werden. Sie können wohl in anderer Hinsicht schwererziehbar sein und vielleicht sogar früher oder später kriminell werden; aber es ist eine irrige Auffassung, aus dem Vorkommen solcher sexueller Entgleisungen im Kindesalter voreilig den Schluss auf eine wahrscheinliche spätere Entwicklung zum "Sittlichkeitsverbrecher" zu schliessen. In Wirklichkeit kommt es recht selten vor, dass erwachsene Sittlichkeitsverbrecher schon als Kinder oder Jugendliche Tendenzen zu einer derartigen Entwicklung zeigten. Wenn man anlässlich einer Strafuntersuchung über einen erwachsenen Sittlichkeitsverbrecher, soweit dies möglich ist, Berichte seiner früheren Lehrer und Arbeitgeber einholt, so wird man darin sozusagen nie Anhaltspunkte für sexuelle Entgleisungen finden. Im Gegenteil, solche Menschen werden von ihren frühern Lehrern und Arbeitgebern in der grossen Mehrzahl als stille, unauffällige, gehemmte, in sich gekehrte Menschen geschildert. Wenn sie sich überhaupt irgendwie in der Schule auszeichneten, so war es höchstens durch ihre Antriebschwäche, Passivität, Verschlafenheit, häufig auch Konzentrationsunfähigkeit und Unordentlichkeit. Gröbere disziplinarische Schwierigkeiten bereiten sie sozusagen nie. Häufig pflegen Lehrer, die in solchen Fällen um Auskunft ersucht werden, sich in ihrem Bericht dahin zu äussern, dass sie ein solches Vergehen gerade diesem Schüler am wenigsten zugetraut hätten. In der Praxis zeigt es sich denn auch, dass Sittlichkeitsverbrecher mehrheitlich durchaus nicht etwa sexuell besonders frühreife und triebstarke, sondern im Gegenteil meist sexuell spät entwickelte und eher lahme Menschen sind. Ihre sexuelle Entwicklung deckt sich durchaus mit ihrer sonstigen schwächlichen, passiven, durchsetzungsunfähigen Charakterveranlagung. Vom Psychiater werden sie fast durchwegs unter die Kategorie der sogenannten infantilen, asthenischen Psychopathen eingereiht. Nicht zuletzt wegen ihrer Leistungs-, Gefühls- und Triebschwäche versagen sie häufig in der Ehe oder finden überhaupt keinen normalen Anschluss an das andere Geschlecht, geraten dadurch im Laufe der Jahre in eine gewisse sexuelle Notlage und begehen aus dieser heraus nicht selten Sittlichkeitsdelikte an kleinen Kindern oder Gleichgeschlechtlichen.

Der typische Fall eines solchen Sittlichkeitsverbrechers soll im folgenden ganz kurz skizziert werden:

Fall 16: Otto P. geb. 3. Dez. 1921*

Otto P. stammt aus einer rechtschaffenen Handwerkerfamilie. Seine Eltern sind normal, über ir gendwelche erbliche Belastung in der Familie ist nichts bekannt. Er bereitete erzieherisch keine nennenswerten Schwierigkeiten. Seine Mutter gab lediglich an, dass er schon als kleines Kind auffallend verschlossen, einsilbig und "eigen" gewesen sei. Sie habe nie gewusst, was er denke und fühle, wenn ihn etwas seelisch bedrückt habe, so habe er es in sich hinein gefressen und nie mit seinen Eltern darüber gesprochen. Er sei immer sehr passiv und phlegmatisch gewesen, habe wenig Interessen gezeigt und sei darum schwer auch nur vorübergehend aus seiner Stumpfheit zu lösen gewesen. In der Schule kam er gut nach, bereitete nie disziplinarische Schwierigkeiten, blieb aber ein völliger Aussenseiter, der sich weder an Lehrer noch an Mitschüler je anschloss. Ein ehemaliger Lehrer sagt über ihn aus: "Otto P. ist mir als durchaus anständiger Schüler in Erinnerung. Sein Betragen gab fast nie zu Klagen Anlass. Er trat in keiner Weise hervor. Seine Leistungen waren eher über dem Durchschnitt. Er hatte weder besondere Interessen noch besondere Begabungen. Im ganzen ist er mir als stiller, sehr zurückgezogener, etwas langweiliger Schüler in bester (!) Erinnerung und ich bin erstaunt, gerade bei diesem Schüler von solchen Entgleisungen zu hören."

Nach der Schulentlassung begann er eine mechanische Lehre, zeigte an sich gute Begabung, aber keinerlei Interesse am Beruf, arbeitete nachlässig, unordentlich, gedankenlos und wurde von seinem Lehrmeister weggejagt, nachdem er kurz

nacheinander eine Reihe an sich unbedeutender Diebstähle begangen hatte. Auf den Antrag seiner Eltern, die sich wegen seiner zunehmenden Interesselosigkeit und Faulheit Sorgen machten, wurde er hierauf als beinahe 18jähriger während einem halben Jahr in einem Erziehungsheim versorgt. Dort fügte er sich in die allgemeine Ordnung leicht ein, machte auch hier wieder disziplinarisch keine Schwierigkeiten, liess sich aber charakterlich nicht beeinflussen, sondern behielt sein passives, verschlafenes Wesen bei. Der Leiter jener Erziehungsanstalt schildert ihn als einen unglaublich langweiligen, erschreckend gedankenlosen, konzentrationsunfähigen Burschen, der für niemanden und nichts Interesse zeigte, niemanden an sich herankommen liess, sondern sich in seiner selbstgewählten Isolierung wohl zu fühlen schien. An sich selber und in seinen Sachen sei er ungewöhnlich unordentlich gewesen. Er verliess das Erziehungsheim ohne eine positive Entwicklung durchgemacht zu haben.

Nach der Entlassung beendigte er immerhin seine Lehre und arbeitete in der Folge einige Jahre schlecht und recht auf seinem Berufe, ohne es zu etwas Rechtem zu bringen. 23 jährig heiratete er ausgerechnet ein sexuell äusserst triebhaftes Mädchen, das vor ihm unzählige Männerbekanntschaften gehabt hatte und wegen seiner sexuellen Haltlosigkeit selbst eine zeitlang versorgt gewesen war. Die Ehe war von Anfang an äusserst unglücklich. Die junge Frau konnte in der Ehe mit dem inaktiven, temperamentlosen und selbst charakterschwachen Mann nicht den notwendigen Halt finden, ging daher schon nach einigen Wochen wieder ihre eigenen Wege und verliess nach zirka 1 Jahr das eheliche Domizil auf Nimmerwiedersehen.

In der Folge verlor Otto P. allen inneren und äusseren Halt. Er liess die Wohnung verlottern, liess in seinen Arbeitsleistungen immer mehr nach, blieb schliesslich gänzlich vom Arbeitsplatz weg und hing seinen Träumereien nach. Während dieser Zeit ging er fast täglich, manchmal mehrmals nacheinander, ins Kino und vertrödelte ohne eigentliche Beschäftigung nutzlos in gänzlicher geistiger Oede seine Tage. Stundenlang döste er in Wirtschaften und Cafés dahin, ohne aber je übermässig Alkohol zu konsumieren. Nach einem derart in Kinos und Wirtschaften verbummelten Tag traf er auf dem Nachhauseweg spät abends einen hochgradig schwachsinnigen, aus einer Anstalt entlaufenen 15jährigen Burschen an. Als er merkte, dass der Bursche ohne Obdach war, nahm er ihn mit sich und verging sich in der Folge sexuell an ihm. Er konnte kurz darauf verhaftet werden. Auch in der Strafuntersuchung erwies er sich als gänzlich indolent. Als Grund für sein Vergehen gab er

^{*} Die Personalien sämtlicher in der Rubrik "Schule, Erziehung und Kriminalität" dargestellter Fälle sind fingiert.

an, er habe sich seit seiner Trennung von seiner Frau in einer gewissen sexuellen Spannung befunden, habe jedoch keinen Anschluss an ein anderes Mädchen gefunden und als ihm dann dieser Bursche begegnet sei, habe er eben die günstige Gelegenheit benützt. Vom Psychiater wurde er, wie zu erwarten war, als haltloser, infantiler asthenischer Psychopath bezeichnet. Da er als voll zurechnungsfähig erklärt wurde, erhielt er eine ziemlich hohe Freiheitsstrafe und nahm das Urteil mit der gleichen Unberührtheit auf, wie seinerzeit die Versorgung in einer Erziehungsanstalt.

Der Fall Otto P. ist ein typisches Beispiel für die Entwicklung eines Sittlichkeitsverbrechers. Er zeigt wohl mit aller Deutlichkeit, dass erzieherisch bei solchen trägen, undifferenzierten Menschen wenig oder gar nichts auszurichten ist. Sie lassen weder Eltern noch Lehrer noch Anstaltserzieher wirklich an sich herankommen; der Erzieher findet bei ihnen keinen Widerstand, aber auch keinen Widerhall. Sie sind erzieherisch nicht "ansprechbar". Obwohl sie nicht eigentlich antisozial sind, ist ihre Prognose doch meist ausgesprochen ungünstig.

Belanglosigkeiten

Von Felix Practicus

"Lehrerfreiheit"

Der Lehrer sei der unabhängigste, der freieste Mann, den es gebe - tönt es gelegentlich etwas missgünstig als "Stimme aus dem Volke". Wie weit dies für die ganze Schweiz zutrifft, möchte ich nicht beurteilen; aber für einige Kantone bin ich bereit, die angeführte Aussage zu unterschreiben. Da zeigt sich der Schulinspektor alle Jahre höchstens einmal, und die Mitglieder der örtlichen Schulbehörde sieht der Lehrer bei Anlass der Sitzungen und vielleicht etwa noch am Schlussexamen, sofern ein solches abgehalten wird, kaum aber je während des Unterrichts. So führt denn der Lehrer gewissermassen ein "herrenloses" Leben. Er kann schalten und walten nach Gutdünken und im wahren Sinne des Wortes nach Herzenslust und da ist es denn nicht zu umgehen, dass der "eine" oder die "andere" die gewährte Freiheit doch etwas zu unbeschränkt geniesst. Denn Schranken bestehen trotz aller Freiheit. Ueber der Schulführung steht der Lehrplan mit ganz bestimmten Forderungen, u. a. mit der Weisung, einen Stundenplan aufzustellen und einzuhalten und mit der Verpflichtung gewisse Stoffgebiete in seinem Unterricht zu behandeln. Unmittelbar vorgesetzt aber ist dem Lehrer die örtliche Schulbehörde mit nach dem Gesetze bestimmten Rechten und Pflichten.

Nun scheinen ab und zu - nicht viele, aber eben doch einige - Lehrer nicht zu wissen, dass sie mit der Annahme einer Wahl so etwas wie einen Vertrag eingehen. Die Bestimmungen dieses Vertrages braucht der Gewählte zwar nicht zu unterschreiben. Sie werden ihm auch nicht Punkt für Punkt vorgelesen, und doch bestehen sie und wollen respektiert werden. Die eine Seite dieses Vertrages ist, kurz gesagt, die Schulgesetzgebung, und die Annahme der Wahl bedeutet ganz einfach die Verpflichtung und das Versprechen, diese Gesetze zu achten und zu befolgen. Dies alles ist sehr einfach und bedeutet in keiner Weise eine Herabsetzung in der Freiheit oder Entwürdigung des Lehrerberufes; denn auch die Anerkennung von Schranken und eines Vorgesetzten gehört zum Begriffe der Demokratie. Darüber hinaus kann ja der Lehrer wirklich nach seiner Fasson selig werden.

Der Lehrer

Von Prof. Dr. M. Zollinger

Vorbemerkung der Redaktion: In der Reihe "Schriften der Zeit" des Artemis-Verlages, Zürich, behandelt Prof. Dr. Max Zollinger in Heft 13 "Weltanschauung als Problem des jungen Menschen und der höheren Schule unserer Zeit." Wir möchten auf diese zeitgemässe, wertvolle Publikation, über die wir unter "Bücherschau" einen näheren Hinweis veröffentligen, angelegentlich hinweisen und freuen uns die Leser der SER mit dem Kapitel "Der Lehrer" bekannt machen zu können.

Es kann dem reifenden jungen Menschen allerdings nicht entgehen, dass seine Lehrer, auch die verschiedenen Lehrer desselben wissenschaftlichen Faches, keineswegs auf demselben weltanschaulichen Boden stehen. Eine öffentliche Schule hätte gar nicht das Recht, ihre Lehrer auf eine bestimmte gemeinsame Weltanschauung zu verpflichten, wenn sie dies könnte, und dazu müsste es zuerst eine solche geben. Es ist so, wie Rektor Paul Gessler (Basel) mit bedauernder Resigna-